

VEREINBARUNG

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch das Land Rheinland-Pfalz, dieses vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz, Koblenz, dieser wiederum vertreten durch den Leiter des Straßen- und Verkehrsamtes Worms, Schönauer Straße 5, 67547 Worms,

- nachstehend „Bund“ genannt –

und

der Stadt Mainz, vertreten durch ihren Oberbürgermeister, Rathaus, 55028 Mainz, dieser vertreten durch den Baudezernenten der Stadt Mainz

- nachstehend „Stadt“ genannt –

über

**den Umbau der Anschlußstelle Mainz-Weisenau im
Zuge der A 60 / K 19.**

VORBEMERKUNG:

Gemäß Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz vom 24.01.2001 – 02.1-1483-P/31 – soll im Rahmen des Umbaus der BAB A 60 zwischen dem AK Mainz-Süd und der Weisenauer Rheinbrücke auch die bestehende Anschlußstelle zwischen der A 60 und der Stadtkreisstraße 19 (AS Mainz-Weisenau) ausgebaut werden.

Im Hinblick darauf, dass der Umbau der A 60 und der Ausbau der AS Mainz-Weisenau in einem engen baulichen Zusammenhang stehen, sind die Parteien übereingekommen in der nachstehenden Vereinbarung u.a. festzulegen,

- welche Straßenbaumaßnahmen von wem durchgeführt werden,
- wie die Finanzierung der kreuzungsbedingten Kosten erfolgt,
- welche Regelungen bezüglich der Unterhaltung der neu geschaffenen Straßenanlagen getroffen werden.

Dazu im Einzelnen:

§ 1 Beschreibung der Maßnahme

- (1) Im Zusammenhang mit dem Umbau der A 60 zwischen AK Mainz-Süd und der Rheinbrücke Weisenau werden vom **Bund** im Bereich der Anschlussstelle Weisenau die nachstehenden Bau-
maßnahmen durchgeführt:
 - a) Umbau der A 60 mit Neubau des Kreuzungsbauwerkes über die K 19
 - b) Umbau der Verbindungsrampen von der A 60 zur Stadtkreisstraße 19 bis zu den neuzubauenden Dreiecksinseln, einschließlich der Entwässerungseinrichtungen
 - d) Herstellen der provisorischen Zwischenbauzustände im Zuge des Umbaus der A 60 im
Bereich der Verbindungsrampen

- (2) Von der **Stadt Mainz** werden im Bereich der Anschlußstelle Mainz-Weisenau im Rahmen des Ausbaus der Stadtkreisstraße 19 die nachstehenden Arbeiten durchgeführt:
 - a) Umbau der Fahrbahn, sowie der Geh- und Radwege im Zuge der Stadtkreisstraße 19, einschließlich der Entwässerungseinrichtungen
 - b) Umbau der Einmündungstrichter der Verbindungsrampen einschließlich der neuzubauenden Dreiecksinseln
 - c) Zurücknahme der Böschungsflächen nördlich und südlich der Einmündungen der Verbindungsrampen auf den neuen Außenrand der Gehwege der K 19.

- (2) Die Einzelheiten der Umgestaltung der Verkehrsanlage sind in dem beiliegenden Lageplan (Unterlage 7.1, Blatt Nr.5), welcher als **Anlage 1** einen Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, dargestellt.

§ 2 Durchführung der Maßnahme

- (1) Der Bund ist zuständig für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung sämtlicher vorstehend in § 1 Abs. 1 beschriebenen Maßnahmen. Dies gilt für die Überwachung der Gewährleistungsfristen einschl. der Geltendmachung etwaiger Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer.

- (2) Zuständig für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung aller zur Herstellung der in § 1 Abs. 2 beschriebenen Maßnahmen ist die Stadt.

Sie überwacht auch die Gewährleistungsfristen und macht etwaige Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend.

- (3) Nach Fertigstellung der Kreuzungsbaumaßnahme werden die Bauleistungen von den Beteiligten gemeinsam abgenommen. Hierüber wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 3

Kosten der Maßnahme

- (1) Die kreuzungsbedingten Kosten für die im § 1 beschriebenen Maßnahmen sind in der beigefügten Kostenzusammenstellung vom 10.07.2001, welche als Anlage 2 beiliegt und einen Bestandteil zu dieser Vereinbarung bildet, dargestellt. Sie belaufen sich auf ca. 20.849.000,-- DM. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus

den Grunderwerbskosten in Höhe von	2.023.000,-- DM
den Baukosten in Höhe von	18.826.000,-- DM

- (2) Die vorgenannten kreuzungsbedingten Kosten fallen den beteiligten Trägern der Straßenbaulast gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 FStrG i.V. mit Nr. 7 Abs. 1 der Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) zur Last. Danach werden die Kosten auf Grund mehrseitiger Veranlassung auf die Straßenbaulastträger der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste – Bund und Stadt – im Verhältnis der Fahrbahnbreiten, der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste, aufgeteilt. Maßgeblich sind die Fahrbahnbreiten, die die Straßen auf den an die Kreuzung anschließenden Strecken haben.

- (3) die maßgebenden Fahrbahnbreiten betragen

für die BAB A 60 bei Bau-km 3+140	29,50 m	
Bau-km 4+085	29,50 m	
		29,50 m
für die K 19 bei Bau-km 0+025	14,50 m	
Bau-km 0+430	10,50 m	
im Mittel demzufolge		<u>12,50 m</u>
		42,00 m

- (3) Damit ergibt sich nachstehender prozentualer Kostenschlüssel:

Bund: $29,50 : 42,00 = 0,702 = 70,2 \%$

Stadt: $12,50 : 42,00 = 0,298 = 29,8 \%$

Von den voraussichtlichen kreuzungsbedingten Kosten entfallen damit

- auf den Bund \Rightarrow 14.635.998,-- DM
- auf die Stadt \Rightarrow 6.213.002,-- DM

§ 4

Zahlung

- (1) Bund und Stadt leisten für die von Ihnen erteilten Aufträge die erforderlichen Zahlungen an den Auftragnehmer.
- (2) Auf schriftliche Anforderung durch den Bund bzw. die Stadt leistet die Stadt bzw. der Bund entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen

Die angeforderten Beträge sind innerhalb von 6 Wochen nach ihrer schriftlichen Anforderung fällig. Sollte die Stadt bzw. der Bund ihren Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitstag nicht nachkommen, so ist der Bund bzw. die Stadt berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu erheben.

Zahlungsvoraussetzung ist, dass die förmliche Zuschussbewilligung für den städtischen Anteil der Baumaßnahme vorliegt.

- (3) Die endgültige Abrechnung der kreuzungsbedingten Kosten erfolgt nach Durchführung der Baumaßnahme auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Aufwendungen. Sollte sich dabei herausstellen, dass zwischen den Kreuzungsbeteiligten ein Zahlungsausgleich erforderlich ist, so wird dieser unverzüglich durchgeführt.

§ 5

Haftung

- (1) Schäden, die bei der Bauausführung den Kreuzungsbeteiligten oder Dritten entstehen, sind einschl. der gerichtlichen Kosten und Auslagen entsprechend dem Kostenschlüssel in § 3 Abs. 4 von den Vertragspartnern zu tragen, es sei denn, dass die Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Kreuzungsbeteiligten oder seiner Bediensteten zurückzuführen sind. § 254 BGB ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Eine Haftung der bauausführenden Firma für den entstandenen Schaden bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Eigentum und Unterhaltung

- (1) Die Eigentumsgrenzen der Stadtkreisstraße 19 „Max-Hufschmidt-Straße“ werden an den neuen Straßenkörper der K 19 angepasst. Die Eigentumsgrenzen der A 60 und der Verbindungsarme von der A 60 zur Stadtkreisstraße werden ebenfalls an die neuen Straßenkörper angepasst.

- (2) Die Unterhaltung des Kreuzungsbauwerkes im Zuge der A 60 obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG dem Bund. Gleiches gilt für die Verbindungsarme. Die Unterhaltungsgrenze ergibt sich aus § 2 der FStrKrV. Entsprechend obliegt die Unterhaltung der K 19 der Stadt.
- (3) Die vorhandene und die geplante Lichtsignalanlage an den Einmündungspunkten der Verbindungsrampen in die K 19 bleibt bzw. geht in die Baulast der Stadt Mainz über.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird Koblenz als Sitz des Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz als Gerichtsstand vereinbart.

§ 9

Genehmigungsvorbehalt

Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz in Koblenz.

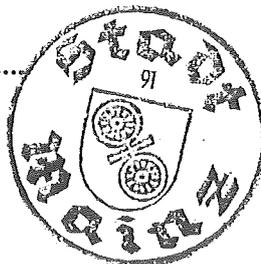
§ 10

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung ist 2-fach erstellt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Mainz, den 13.12.01

Schüpfel



Worms, den 14.12.01

[Handwritten signature]